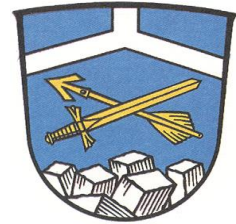


**Beglaubigter Auszug aus dem Beschlußbuch
des Gemeinderats Patersdorf
15. Sitzung in der Wahlperiode 2020 – 2026**



Mitglieder des Gemeinderats: 13

Sitzungstag: 27. Mai 2021

4. Behandlung Stellungnahmen Deckblatt 4 zum Beb.Plan GE Patersdorf nach Vorlage Schallgutachten sowie Fassung Billigungs- und Auslegungsbeschluss.

Anwesend: 12 Dafür: 12 Dagegen: 0

Bezug: GR-Beschl. Nr. 12 vom 19.12.2019, GR-Beschl. Nr. 12 vom 16.07.2020

Mit Schreiben vom 04.08.2020 wurden die Fachstellen um eine Stellungnahme gebeten (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung vom 04.08.2020 informiert, dass der Planentwurf vom 05.08.2020 bis zum 17.09.2020 im Rathaus eingesehen werden kann, wovon aber letztendlich kein Gebrauch gemacht wurde. Folgende Stellungnahmen der Fachstellen liegen vor:

- Landratsamt Regen, Kreisbaumeister; Schreiben vom 14.09.2020

Das Flurstück Nr. 139/3 ist im gültigen Flächennutzungsplan als Teil des hier ausgewiesenen Gewerbegebiets dargestellt. Für eine entsprechende Nutzung des Grundstücks ist zwingend ein B-Plan erforderlich. Eine Herausnahme der bereits genutzten Fläche aus dem Geltungsbereich des B-Plans ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht vereinbar und verstößt gegen die Grundsätze der Bauleitplanung.

Ebenso wenig ist die Einbeziehung des Flurstücks Nr. 132 in den Geltungsbereich verzichtbar. Die Fläche ist für die Randeingrünung des Gewerbegebiets zwingend erforderlich.

Die Regelung unter Punkt 5.4.1 der textlichen Festsetzungen, dass Gebäude ab einer Baukörperlänge von 55 m durch Vor- und Rücksprünge zu gliedern sind, ist unsinnig, da die festgesetzte offene Bauweise nur Baukörper mit einer Länge von max. 50 m zulässt.

- Landratsamt Regen, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 19.08.2020

Die Gemeinde Patersdorf plant mit dem Deckblatt Nr. 4 die Neustrukturierung eines Teils des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Patersdorf“. Da durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll nach § 13 das vereinfachte Verfahren angewandt werden, so dass von einem Umweltbericht abgesehen werden kann.

Der Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 4 befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ und es bedarf daher keiner naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Es sind keine Biotope betroffen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine wesentlichen Einwände gegen die Deckblattänderung, wenn folgende textliche Festsetzungen verbessert werden:

*Unter den grünordnerischen Festsetzungen ist Punkt 7.2.4 von der positiven Pflanzliste zu entfernen, da unter diesem Punkt fremdländische Gehölze beschrieben werden. Es ist wie unter Punkt 7.2.1 bis 7.2.3 autochthones einheimisches Pflanzgut zu verwenden.

*Stellplatzparkflächen sind mit der Gliederung durch Baumbepflanzungen (unter 7.16 beschrieben) auch planlich festzusetzen. Es ist eine Baumpflanzung pro 5 Stellplätze festzusetzen.

*In den grünordnerischen Festsetzungen ist festzuhalten, dass die Pflanzmaßnahmen in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung der Maßnahme durchzuführen und dauerhaft zu erhalten sind. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen. Eine Abnahme der Pflanzungen wird vorbehalten.

Darüber hinaus ist ein Nachtbetrieb im Gewerbegebiet aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich kritisch zu sehen.

Folgende fachliche Grundsätze sind zu berücksichtigen und gegebenenfalls textlich festzusetzen:

*Die Vorgaben zur Vermeidung von Lichtemissionen im Art. 15 des Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), welches durch das Begleitgesetz „Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz“ vom 24.07.2019 zum Gesetz des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“, geändert wurde, sind zu beachten.

*Jeder Leuchtkörper lockt Insekten an. Weitgehende Vermeidung von Licht (insbesondere in Gewässernähe und Grünbereichen) ist daher die umweltfreundlichste Lösung. Bei jedem Leuchtkörper ist zu prüfen, ob auf ihn verzichtet werden kann.

*Es sollten immer die Leuchtkörper mit der vor Ort geringstmöglichen Helligkeit verwendet werden. Denn mit der Helligkeit steigt die Sichtbarkeit und Anlockwirkung eines Leuchtkörpers.

*Der Betrieb der Lampen ist auf die unbedingt erforderlichen Zeiten zu begrenzen. Bei vorhandener Beleuchtung ist zu prüfen, ob eine Abschaltung z. B. in der zweiten Nachthälfte möglich ist (z. B. bei Anstrahlung von Gebäuden), insbesondere im Sommerhalbjahr (Flugaktivität der Insekten).

*Wenn Beleuchtung in der Nähe durchgrünter Bereiche erforderlich ist, dann sollte nach Möglichkeit gelbliches Licht der Vorrang gegeben werden. Dieses hat eine weniger starke Anlockwirkung für Insekten. Wenn weißes Licht erforderlich ist, sollte warm-weißes LED-Licht verwendet werden. Dieses lockt vergleichsweise wenige Insekten an. Im Umfeld o. g. Grünbereiche und Gewässer sind Quecksilberdampf- oder Halogen-Metall dampflampen nicht zu verwenden; deren blauer Lichtanteil führt zu einer starken Anlockung von Insekten.

*Leuchtkörper sollten immer möglichst niedrig angebracht werden. Dies verringert die Sichtbarkeit über größere Distanzen.

*Leuchtkörper sind so abzuschirmen, dass keine Abstrahlung horizontal oder gar nach oben erfolgt. Dies verringert die Sichtbarkeit des Lampenkörpers.

*Es sind gekapselt gefertigte Lampenkörper zu verwenden, so dass keine Insekten in sie eindringen können.

*Beleuchtung in Verbindung mit größeren Glasflächen ist wegen der sehr hohen Gefahr des Vogelanzuges sehr kritisch zu prüfen.

- **Landratsamt Regen, Immissionsschutzbehörde (Umweltamt, Techn. Umweltschutz); Schreiben vom 17.08.2020**

Das Deckblatt hat eine Neuordnung zum Ziel.

Ziffer 5.2.2 Betriebliche Nutzung/ Immissionsschutz wurde dagegen nicht geändert. Die damals formulierte Festsetzung ist nicht eindeutig und entspricht damit nicht mehr § 9 BauGB Nr. 24.

Hier muss ebenfalls eine neue Formulierung gefunden werden.

Dabei kann entweder auf Emissionskontingente nach DIN 45691 oder unmittelbare Einschränkungen z. B. keine Nacharbeit, zurückgegriffen werden. Es gilt dabei zu bedenken, dass im Geltungsbereich bereits Betriebsleiterwohnungen zugelassen

sind. Für die Festlegung von Emissionskontingenten ist eine schalltechnische Prüfung erforderlich.

Unabhängig davon, wäre die Festsetzung auch schwierig in Freistellungsverfahren umzusetzen.

- **Landratsamt Regen, Abteilung Gesundheitswesen; Schreiben vom 31.08.2020**

Auf Grund von Umstrukturierungen und Grundstücksgliederungen wird das Deckblatt Nr. 4 abgeändert.

Die Erschließung hinsichtlich der Wasserversorgung wurde unter Punkt 4.3.3.1 dargestellt und kann somit als gesichert angesehen werden.

Die Versorgung der geplanten Anwesen mit ausreichend Trink- und Brauchwasser fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Patersdorf.

- **Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut; Schreiben vom 17.09.2020**

Die Gemeinde Patersdorf plant die Änderung des Bebauungsplanes „GE Patersdorf“ mit Deckblatt Nr. 4. Ein bestehender Betrieb soll im Rahmen der Deckblattänderung neu strukturiert werden. Bisher noch nicht gebaute Gewerbegebietsflächen sollen als Freilagerflächen genutzt bzw. mit einfachen Hallenbauten versehen werden.

Die Erfordernisse der Raumordnung stehen der Änderung des Bebauungsplanes „GE Patersdorf“ mit Deckblatt Nr. 4 nicht entgegen.

- **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München; Schreiben vom 17.08.2020**

Nach dem bisherigen Kenntnisstand sind keine bekannten Bodendenkmäler durch die Planung betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 BayDSchG unterliegen.

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

- **Regionaler Planungsverband DonauWald, Straubing**

Keine Antwort.

- **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel; Schreiben vom 01.09.2020**

Keine Äußerung, keine Einwendungen.

- **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf; Schreiben vom 28.08.2020**

Derzeit ist das Wasserrechtsverfahren für die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet incl. Erweiterung anhängig. Die Begutachtung unsererseits steht kurz vor dem Abschluss. Dabei hat sich ergeben, dass noch einige Änderungen insbesondere bei der Größe der Beckenvolumina erforderlich werden.

Laut Planungsanlass im vorliegenden Deckblatt werden Überdachungen und einfache Hallenbauten konzipiert.

Sollten sich dabei Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Niederschlagswasserableitung haben, so sind diese bereits jetzt zu berücksichtigen und möglichst noch in das oben erwähnte Verfahren einzubringen, da die Platzverhältnisse für Rückhalteeinrichtungen sehr beengt sind.

- **Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf; Schreiben vom 25.08.2020**

Die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau sind bei der Änderung des Bebauungsplans „GE Patersdorf“ mit Deckblatt Nr. 4

→ durch die Bundesstraße 11, Deggendorf – Regen, berührt, die das GE-Gebiet Patersdorf außerhalb der bau- und straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt an seiner Ostseite auf 230 m Länge begrenzt sowie

→ durch den Kreisverkehrsplatz „B 11/ B85“ berührt, der das GE-Gebiet außerhalb der bau- und straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt an seiner Nordseite begrenzt.

Die Erschließung erfolgt an der Südgrenze des Gebiets über die bestehende Gemeindestraße „Im Gewerbegebiet“ und an der Nordgrenze des Gebiets über die bestehende Anbindung einer Gemeindestraße an den Kreisverkehr „B 11/ B 85“, die jedoch nur für „Anlieger“ freigegeben ist.

Unter der Voraussetzung, dass die folgenden Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht von unserer Seite mit der vorgelegten Änderung des Bebauungsplans Einverständnis:

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG von 20 m zum bituminösen Fahrbahnrand sowie der Bundesstraße 11 als auch des Kreisverkehrsplatzes ist zu beachten.

Die bestehende Anbindung an den Kreisverkehrsplatz „B 11/ B 85“ im Norden des GE-Gebiets ist als untergeordneter Anschlussast ausgebildet. Für die Erschließung eines Gewerbegebiets ist er nicht ausreichend dimensioniert. Daher muss dieser Anschluss weiterhin auf „Anlieger frei“ beschränkt bleiben. Auch bei der wegweisenden Beschilderung kann deshalb hier auf das GE-Gebiet nicht hingewiesen werden.

Als zentrale Erschließung, auch aus Richtung Norden, ist weiterhin die im Süden gelegene Gemeindestraße „Im Gewerbegebiet“ zu nutzen und auszuweisen.

Eventuelle Zufahrten von den Gemeindestraßen in die Grundstücke innerhalb des GE-Gebiet müssen vom Fahrbahnrand der B 11 bzw. vom Fahrbahnrand des Kreisverkehrsplatzes mindestens 40 m entfernt sein.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auf eine Neupflanzung von hochstämmigen Gehölzen bis zu einer Entfernung von 8 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße sowie des Kreisverkehrsplatzes zu verzichten. Der Sicherheitsraum gem. RAL 2012 ist von Baumkronen freizuhalten.

Es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der B 11 und in dem Kreisverkehrsplatz durch eventuelle Spiegelungen und Reflektionen eventueller Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen innerhalb des neuen Gewerbegebiets nicht geblendet oder irritiert werden.

Werbeanlagen, die auf die Bundesstraße 11 und auf den Kreisverkehrsplatz ausgerichtet sind und durch eine ablenkende Wirkung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

Die eventuelle Beleuchtung des Geländes darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße und im Kreisverkehr nicht beeinträchtigen.

Es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der B 11 und im Kreisverkehr durch die Beleuchtung von Fahrzeugen im Innenbereich des Gewerbegebietes nicht geblendet oder irritiert werden.

Für die B 11 wurde 2015 im Bereich südlich Patersdorf eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV'15) von 11.144 Kfz/24h mit etwa 7 % Güterverkehr ermittelt. Für den Nachweis des Lärmschutzes ist von den bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen auszugehen.

Hinsichtlich einer eventuellen Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass eventuell notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Bauwerber auf eigene Kosten durchzuführen hat.

Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der Bundesstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde Patersdorf oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern in dem oben genannten Gewerbegebiet gestellt werden, ablehnen.

Maßnahmen an der Straße und im Bereich der Straße bzw. mit Auswirkungen auf die von der Servicestelle Deggendorf zu vertretenden Belange (Sichtverhältnisse, Verkehrssicherheit etc.) sind in jedem Einzelfall mit dem Bauamt auf ihre Realisierbarkeit hin abzuklären.

Wir bitten der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau das Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Deckblatts zuzusenden.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen; Schreiben vom 18.08.2020**

Keine Äußerung zur Sache.

- **Wasserversorgung Bayer. Wald, Moos; Schreiben vom 10.08.2020**

In dem bezeichneten Planungsbereich verläuft ein Steuerkabel sowie eine Wasserleitung (DN 600 ST) der Wasserversorgung Bayerischer Wald, welche bereits berücksichtigt ist. Ein Bestandsplan ist beigelegt.

Im Hinblick auf die stete Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die geringe Überdeckung des Steuerkabels sind Geländeänderungen sowie Baumaßnahmen jeglicher Art rechtzeitig bekanntzugeben und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen mit dem Technischen Büro frühzeitig abzustimmen.

- **Brandschutzdienststelle Regen; Schreiben vom 16.08.2020**

Abwehrender Brandschutz

Bezeichnung der örtlich zuständigen
Feuerwehr: FF Patersdorf

Ausrüstung: LF 16, MTW, Kombi, FwA-Beleuchtung
Personenstärke: ca. 40 Aktive
Anfahrt der örtlich zuständigen
Feuerwehr: ca. 1,0 km

Weitere Kräfte nach Bedarf entsprechend der vorhandenen Alarmplanung des Landkreises Regen für die Gemeinde Patersdorf.

Löschwasserversorgung

Bebauungsplan Punkt: 4.3.3 Erschließung Sparten

Stellungnahme:

Für das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet und die beschriebene Nutzung muss die Grundversorgung mit Löschwasser gemäß DVGW-Merkblatt W405 im Umfang von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden im Umkreis von 300 m sichergestellt sein. Bei einer erhöhten Gefahr der Brandausbreitung können auch 192 m³/h für die Grundversorgung mit Löschwasser erforderlich sein.

Die Löschwasserentnahmestellen muss so angeordnet sein, dass die jeweils nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle innerhalb eines Laufweges von maximal 80 m erreicht werden kann.

Art, Standort und Ausführung der Löschwasserversorgung sind im vorliegenden Bebauungsplan nicht dargestellt und können daher nicht gegengeprüft werden.

Die Löschwasserversorgung ist über Löschwasserentnahmestellen sicherzustellen, die den gültigen technischen Regeln entsprechen oder sind mit der Brandschutzdienststelle zwingend abzustimmen.

Die Löschwasserversorgung ist redundant auszuführen.

Die erforderlichen Hydranten müssen einen Leitungsdruck von mindestens 1,5 bar aufweisen und sind als Oberflurhydranten auszuführen; dabei sind nur Hydranten einzubauen, die über ein Prüfzeichen nach DIN-DVGW verfügen.

Rechtsgrundlage:

Art. 1 Abs. 2 BayFwG

§ 1 Abs. 5 BauGB

§ 8 BauGB

Art. 12 BayBO

Weitere Anmerkungen:

Die Standorte der Löschwasserentnahmestelle sind unter Einhaltung der oben angeführten Vorgaben festzulegen, dabei ist der örtlich zuständige Feuerwehrkommandant zu hören.

Für Planung und Konzeptionierung der Löschwasserversorgung ist weder die Feuerwehr noch die Kreisbrandinspektion zuständig (siehe BayFwG). Die entsprechende Angabe unter 4.3.3.1 Wasserversorgung im vorliegenden Bebauungsplan ist zu streichen.

Zufahrt

Bebauungsplan Punkt: 4.3.1 Verkehrserschließung/Bebauung

Stellungnahme:

Die Zufahrten und Straßen müssen so ausgeführt sein, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t, einer Länge von 10 m, einer Breite von 2,5 m und einem Wendekreisdurchmesser von 18,5 m zügig befahren werden können.

Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Stand: Februar 2007) müssen vorhanden sein und dürfen nicht durch Bepflanzungen oder betriebliche Einflüsse beeinträchtigt werden.

Tore, Türen und Schranken müssen so ausgeführt sein, dass sie mit Mitteln der Feuerwehr offenbar sind oder mit einem Schlüssel aus dem Feuerwehrschränke depot geöffnet werden können. Dabei wird insbesondere auch auf die Vorgaben von Art. 5 BayBO hingewiesen.

Weitere Anmerkungen:

Bei Bedarf sind entsprechende Park- und Halteverbote durch die Gemeinde Patersdorf zu erlassen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 BauGB

Art. 4 Abs. 2 BayBO

Art. 5 BayBO

Art. 12 BayBO

Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Fassung: Februar 2007)

Bebauung

Bebauungsplan Punkt:

Stellungnahme:

Die Bebauung ist so auszuführen, dass der Brandausbreitung vorgebeugt und die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, dabei sind die Vorgaben der BayBO einzuhalten.

Werden baulich die Rettungshöhen für die 4-tlg. Steckleiter der Feuerwehr überschritten, sind der erste und der zweite Rettungsweg gemäß Art. 31 BayBO grundsätzlich baulich herzustellen. Abweichungen hiervon sind im Brandschutznachweis der jeweiligen Bauvorhaben zu begründen.

Weitere Anmerkungen:

Die Forderungen nach baulichen Rettungswegen ergibt sich aus den Vorgaben von Art. 31 BayBO und der Tatsache, dass der Feuerwehr innerhalb der Rettungsfrist derzeit kein Hubrettungsfahrzeug zur Verfügung steht, über welcher der zweite Rettungsweg hergestellt werden kann.

Sicherheitsabstände

Bebauungsplan Punkt: 4.3.3 Erschließung Sparten

Stellungnahme:

Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Freileitungen – soweit vorhanden – nach VDE 0132 sind auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen unbedingt einzuhalten.
Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Gasversorgungsanlagen – soweit vorhanden – sind auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen unbedingt einzuhalten.

Weitere Anmerkungen:

Rechtsgrundlage:
§ 9 Abs. 1 BauGB
Art. 12 BayBO

Notrufmöglichkeit

Bebauungsplan Punkt: 4.3.3 Erschließung Sparten

Stellungnahme:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss eine ausreichende Möglichkeit zum Absetzen eines Notrufes sichergestellt sein.
Dies kann durch eine ausreichende Mobiltelefonversorgung oder durch das öffentliche Fernmeldenetz sichergestellt werden.

Weitere Anmerkungen:

Rechtsgrundlagen:
§ 1 Abs. 5 BauGB

Anhörung im Einzelfall

Alle geltenden Vorschriften hinsichtlich vorbeugenden und baulichem Brandschutz sind unabhängig von den hier aufgeführten Bemerkungen selbstverständlich einzuhalten.

Eine regelmäßige Feuerbeschau gemäß § 3 FBV für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die Gemeinde Patersdorf sicherzustellen.

Grundsätzlich bleibt Anhörung der Feuerwehr im Einzelfall vorbehalten.

- **Zweckverband Abfallwirtschaft DonauWald, Außernzell; Schreiben vom 13.08.2020**

Keine Einwände.

- **Bayernwerk Netz GmbH, Regen; Schreiben vom 04.09.2020**

Gegen das Planungsvorhaben besteht keine Einwendungen.

Eine Versorgung mit Erdgas ist möglich. Die Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme inkl. Die notwendige Anbindung an das vorhandene Gasnetz muss gegeben sein.

- **Ferngas Nordbayern GmbH, Ferngas Service**

Keine Antwort.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH**

Keine Antwort.

- **Landratsamt Regen, Straßenverkehrsbehörde; Schreiben vom 20.08.2020**

An der B 11 besteht in Fahrtrichtung Deggendorf vom Kreisverkehr kommend eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h.

In Gegenrichtung ist die Geschwindigkeit in diesem Bereich auf 70 km/h beschränkt. Etwa 15 – 20 m nach der südlichen Einfahrt zum Gewerbegebiet wird die zulässige Geschwindigkeit mittels Z 275-50 auf 50 km/h beschränkt. Für in das Gewerbegebiet abbiegende Kraftfahrzeuge besteht eine ca. 45 m lange Abbiegespur.

Die verkehrlichen Belange dürften somit ausreichend Berücksichtigung finden. Gegen die Planung werden keine Einwendungen erhoben, wenn die Auflagen des Staatl. Bauamtes Passau in den Bebauungsplan aufgenommen und beachtet werden.

- **Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz; Schreiben vom 28.08.2020**

Zum Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen.

- **IHK für Niederbayern; Schreiben vom 28.08.2020**

Keine Anregungen vorzubringen.

Hinzu kamen noch Änderungswünsche des Antragstellers selbst, der Fa. Wittenzeller, die ebenfalls in der Aufstellung des Büros Weber im Einzelnen aufgeführt und erläutert wurden.

Die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder erhielten eine Zusammenfassung aller Stellungnahmen und das Schreiben des Büros Weber vom 19.05.2021 zusammen mit der Sitzungseinladung über Kommsafe übermittelt.

Der Gemeinderat Patersdorf **beschließt:**

1. Kenntnisnahme und Abwägungsbeschluss

Die o. a. Stellungnahmen werden vollinhaltlich **zur Kenntnis genommen**. Die im Schreiben und der Stellungnahme des Büros Weber vom 19.05.2021 zusammengefassten Abwägungsgründe (Abwägungsvorschlag) werden vollinhaltlich **übernommen** und zum Bestandteil dieses Beschlusses **erklärt**.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den vom Büro „Architekt + beratende Ingenieure Weber PartnGmbH, Allersdorf/ Ruhmannsfelden“ ausgearbeiteten Planentwurf „Gewerbegebiet Patersdorf Deckblatt Nr. 4“ in der „aktuellen“ Fassung vom 27.05.2021 mit den beschlossenen Änderungen, wobei nun die öffentliche **Auslegung** nach § 3 Abs. 2 BauGB und die „2. Fachstellenbeteiligung“ **durchzuführen** sind.

Schriftführer
gez.: Leidl
Verwaltungsamtmann

Vorsitzender
gez.: Strenz
1. Bürgermeister

Die Richtigkeit des Auszuges beglaubigt:

Patersdorf, den 28. Mai 2021

I. A.

–Siegel–

- Leidl -